



AMTSGERICHT ISERLOHN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 12.04.2024, 9:30 Uhr,
im Amtsgericht Iserlohn, Friedrichstraße 108/110, 1. OG, Saal C 208,**

das im Grundbuch von Iserlohn Blatt 2468 eingetragene
Mehrfamilienhaus

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Iserlohn Flur 21, Flurstück 150, Liegenschaftsbuch 2134, Hof- u. Gebäudefläche, Hohler Weg 23, 185 m² groß.

Gemarkung Iserlohn Flur 21, Flurstück 19, Liegenschaftsbuch 2134, Hof- u. Gebäudefläche, Hohler Weg 23, 148 m² groß.

Gemarkung Iserlohn Flur 21, Flurstück 120, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hohler Weg 21, 21 A, 101 m² groß.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unterkellertes, dreigeschossiges Mehrfamilienhaus mit vier abgeschlossenen Wohneinheiten sowie im Dachgeschoss gelegene, als nicht abgeschlossen geltende, zu Wohnzwecken ausgebauten Räumlichkeiten. Baujahr ca. 1893, die Grundstücksgröße beträgt etwa 434 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.12.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 120.000,00 €, davon entfallen auf Flurstück 19 77.000,00 €, auf Flurstück 150 35.000,00 € und auf Flurstück 120 8.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Iserlohn, 27.11.2023